

Bundesrat

Drucksache 262/4/97

04.06.97

Antrag
des Landes Baden-Württemberg

Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz und zur Änderung der Aufzugsverordnung

Punkt 32 der 713. Sitzung des Bundesrates am 6. Juni 1997

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 2 Nr. 10 c0) (§ 25 Abs.2)

In Artikel 2 Nummer 10 ist vor Buchstabe c) folgender neuer Buchstabe c0) einzufügen:

'c0) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Soweit Personen vor dem 01. Juli 1997 als Sachverständige nach § 18 Abs. Satz 2 der AufzV vom 27.02.1980, zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.12.1996, tätig waren, bleibt deren Befugnis unberührt."

Begründung:

Durch diese Regelung soll sichergestellt werden, daß Sachverständige, die für das Sachgebiet Aufzugsanlagen nach § 36 GewO bestellt und vereidigt sind und einer Organisation nach § 18 Abs. 1 Satz 2 alter Fassung angehören, auch weiterhin Aufzugsanlagen in ausschließlich Wohnzwecken dienenden Gebäuden prüfen dürfen.

Ausgeliefert am 05. JUNI 1997